

Tanklager ohne Sicherheitsabstand

Bei der Definition des Sicherheitsabstandes muss unterschieden werden, ob er zur Abwehr der Gefahr eines Störfalls und zur Begrenzung der Auswirkungen eines bereits eingetretenen Störfalls dient.

Der Betreiber eines Flüssiggastanklagers beantragte bei der zuständigen Behörde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Veränderung seines Lagers (§ 15 i.V.m. § 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 der 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)). Auf dem Gelände wollte er neue Betriebseinrichtungen schaffen. Damit sollte das Tanklager dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden. Damit hätte sich allerdings auch der Abstand der Einrichtungen zu den angrenzenden Grundstücken verringert. Die Behörde lehnte den Antrag ab. Auch der Widerspruchsbescheid des Betreibers blieb erfolglos. Erst vor dem Verwaltungsgericht Gießen bekam er Recht. Zwar hatte die Behörde argumentiert, bestimmte Mindestabstände dürften nicht unterschritten werden. Für die Berechnung dieses Sicherheitsabstandes hatte sie das Ausströmen von Gas aus einem Rohrleitungsloch einer bestimmten Größe zugrunde gelegt. Danach hätte sich bei denen vom Antragsteller beantragten Veränderungen im Falle eines Störfalls Gas auf die angrenzenden Grundstücke ausbreiten können. Die Richter waren jedoch der Meinung, weder das BImSchG noch die 12. Bundesimmissionsschutzverordnung enthielten eine Verpflichtung zur Einhaltung von Sicherheitsabständen für genehmigungspflichtige Anlagen. Die Erwähnung der Begriffe „ausreichender Abstand“ sowie „Sicherheitsabstand“ im Anhang der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfallverordnung diene dazu, Störfälle zu verhindern. Neue naturwissenschaftliche Erkenntnisse lägen nicht vor. Die Annahme einer bestimmten Leckgröße könne nicht dazu dienen, einen Sicherheitsabstand zu berechnen.

Die Behörde wollte die Niederlage jedoch nicht hinnehmen. In der Berufungsinstanz verlor sie den Rechtsstreit jedoch endgültig. Der hessische Verwaltungsgerichtshof entschied, dass die Ablehnung des Antrags rechtswidrig sei. Den Betreiber einer Anlage treffen bestimmte Grundpflichten. Dazu zählt auch, erforderliche Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern und die Auswirkungen gering zu halten. Dazu kann auch verlangt werden, bestimmte Sicherheitsabstände einzuhalten. Jedoch müsse nach § 3 der 12. BImSchV zwischen einem Sicherheitsabstand zur Abwehr von der Gefahr eines Störfalls (Absatz 1) und einem solchen zur Begrenzung der Auswirkungen eines bereits eingetretenen Störfalls unterschieden werden (Absatz 3). Die Vorschrift zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen geht dabei davon aus, dass die Maßnahmen zur Verhinderung des Störfalls aus irgendwelchen Gründen nicht gewirkt haben. Danach müssen aber keine vorbeugenden Maßnahmen gegen Gefahren getroffen werden, die praktisch auszuschließen sind. Der geforderte Sicherheitsabstand hätte die Gefahr eines Unfalls jedoch nicht verhindern können. Er könnte nur dazu dienen, die Folgen gering zu halten. Das abstrakte Rechenbeispiel, das die Behörde angestellt hat, sei jedoch nicht ausreichend, einen solchen Sicherheitsabstand zu fordern, da es weder rechtlich noch technisch gesichert sei.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 23. Januar 2001, Aktenzeichen 2 UE 2899/96